Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933
# 1818

25.6.1818 (Nr. 174)

Visual Library

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 174. Donnerstag, den 25. Jun. 1818.


Deutsche Bundesversammlung. (Beschluß des Auszugs des Protokolls der 32. Sitz. am 15. Jun.) — Baiern. (Beschluß des königl. Edikts über die äussern Verhältnisse der Einwohner des Königsreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.) — Deutsche freie Städte. (Frankfurt. Hamburg.) — Würtemberg. — Dänemark. — Frankreich. — Niederlande. — Oestreich. — Rußland.

## Deutsche Bundesversammlung.

**Beschluß des Auszugs des Protokolls der 32. Sitz. am 15. Jun.** Würtemberg fuhr fort: Was aber II. die andere, jezt noch 122,490 fl. betragende Kapitalschuld betrift, welche die permanente Provinzialkapitelsassemblee im Jahr 1804 eröfnete und bewerkstelligte, um damit die mit einer für den Johanniterorden negoziirten Entschädigung verknüpften Unkosten zu decken, so können sich die Besitzer der vormaligen Ordensgüter, da hierdurch das Beste des ganzen Ordens bezwekt wurde, einer verhältnißmäßigen Theilnahme an der Schuldentilgung zwar keineswegs entziehen; allein der Maßstab, nach welchem diese Theilnahme bestimmt werden soll, scheint noch einer besondern Prüfung unterworfen werden zu müssen. Von dem Gläubiger ist nämlich in dieser Hinsicht ein mit Rüksicht auf den am linken Rheinufer erlittenen Verlust nach den Responsionsgeldern von 1801 entworfener Plan vorgelegt worden, gegen dessen Brauchbarkeit einige nicht unwichtige Zweifel sich erheben lassen. Dieses Kapital war ja, wie schon oben bemerkt wurde, zur Bestreitung der Unterhaltungs- und Besizergreifungskosten der Entschädigung des Ordens bestimmt, und es scheint daher nicht wohl zu bezweifeln, daß, in so fern die aufgenommene Summe wirklich ihrer Bestimmung gemäß verwendet wurde, die Heimzahlung derselben zunächst jenen Staaten obliegen müsse, denen die bedeutenden Entschädigungsgegenstände zugefallen sind. Nach diesem Grundsatze wurde bekanntlich auch eine ganz gleiche Angelegenheit des deutschen Ordens behandelt, indem die, auf die Erwerbung der Entschädigungsgegenstände desselben aufgewendeten Kosten, vermöge eines einstimmig gefaßten Großkapitelschlusses, vordersamst von dem Werthe jener Gegenstände abgezogen und auf diese Weise zurük erstattet wurden. Könnte aber auch dieser Grundsaz vielleicht um deswillen, weil der wirkliche Betrag jener Kosten nicht mehr auszumitteln wäre, nicht in Anwendung gebracht werden, so würde daraus doch die Nothwendigkeit nicht abgeleitet werden können, die Vertheilung dieser Schuld nach den, in Beziehung auf den jenseits rheinischen Verlust bestimmten Responsionsgeldern der Kommenden vorzunehmen, da an die Stelle der leztern die Entschädigungsgegenstände selbst getreten sind, welche nach dem §. 38 des Reichsdeputationsschlusses in Mitleidenheit gezogen werden müssen, so, daß also die Besitzer jener Gegenstände als die eigentlichen Schuldner zu betrachten sind. Da ferner auch die Entschädigungsgegenstände des Johanniterordens diesem nur unter der reichsschlußmäßigen Verbindlichkeit, die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöffe von Basel und Lüttich, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht hatten, zu zahlen, zugetheilt wurden, mithin auch der etwa hierauf verwendete Theil des befraglichen Kapitals auf die Besitzer der Entschädigungsgegenstände ausschließlich fallen müßte, so wird es nothwendig, auch hierüber in den Ordensrechnungen, welche in den Händen der großherzogl. badischen Regierung sind, besondere Nachforschungen anzustellen, um auf ein reines Resultat zu kommen. Wenn dieses Resultat gefunden seyn wird, und dann, nach Abzug der erwähnten, den Besitzern der Entschädigungsgegenstände Vorzugsweise zur Last fallenden Schuldantheile, der Rest der ganzen Schuld auf die betreffenden Kommenden umgelegt werden soll, so kommt noch in besondere Erwägung, daß Würtemberg in Ansehung der Kommenden Ueberlingen und Villingen, in welche es sich mit Baden theilte, nur in so weit in Mitleidenheit gezogen werden könne, in wie weit es diese ehemaligen Kommenden entweder gegenwärtig noch besizt oder doch eine gewisse Zeit lang besessen hat, wo dann die nämlichen Verhältnisse, welche bei der Vertheilung der Kommende Ueberlingen schon oben (I. 2.) entwickelt wurden, zu berüksichtigen seyn werden. Soll daher beurtheilt werden können, ob das bisher angegebene Verhältniß, nach welchem Baden von Ueberlingen nur $\frac{1}{4}$, von Villingen aber $\frac{2}{3}$ inkamerirt haben will, das richtige sey, so wird diese Beurtheilung, auf welche eine billige Ausgleichung, wozu beide Höfe gewiß gleich geneigt sind, beruht, auch nur aus einer beglaubigten Uebersicht der ursprünglich inkamerirten Kommendegüter und Einkünfte von

Ueberlingen und Villingen geschöpft werden können, eine Uebersicht, welche, aus angeführtem Grunde, bloß die großherzogl. badische Regierung geben zu können in der Lage ist. — Das Einreichungsprotokoll wurde verlesen, und die Eingabe 108 der betreffenden Kommission zuzustellen beschlossen.

## Baiern.

Eine königl. Entschließung vom 11. d. befiehlt, daß die Bildung der Gemeinden, welche als Grundlage der Verordnung vom 17. Mai über die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, und des Edikts vom 26. Mai über die Ständeversammlung zu betrachten sey, durch die Polizeibehörden der Städte, Märkte und des offenen Landes ungesäumt vorgenommen werden soll.

Beschluß des gestern abgebrochenen königl. Edikts: Zweites Kapitel. (Vom Simultangebrauche der Kirchen.) §. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. §. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe. §. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache, nach Verhältniß der Umstände, vor den Staatsrath bringen wird. §. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter. §. 94. Wenn nicht erheller, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe. §. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung künftig nicht begründen. §. 96. Wenn jedoch ausser diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe. §. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur Bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen. §. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königl. Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. §. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden. §. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besizt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Ort befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplaz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandten verhältnißmäsig beitragen müssen. §. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. §. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. §. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich angenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen. — Dieses allgemeine Staatsgrundgesez bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräusserlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung. In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstl. Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Jun. 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten. München, den 26. Mai 1818. Zur Beglaubigung: Egyd v. Kobell, königl. Staatsrath und Generalsekretär.

## Deutsche freie Städte.

Frankfurt, den 22. Jun. Die Frau Herzogin von Sachsen-Meinungen ist gestern mit Ihrer Prinzessin Tochter, Amalie Adelheid, auf ihrer Reise nach England, hier angekommen. — Am nämlichen Tage traf der kaiserl. russ. Minister, Graf Kotschubey, von Paris hier ein. — Das hiesige Komite' in kathol. geistlichen Angelegenheiten wird, dem Vernehmen nach, bald aus einander gehen. So viel man hört, sollen aus diesem Komite' zwei Glieder nach Rom abgeschikt werden, um im Namen aller der Höfe, die sich vereinigt haben, dort zu unterhandeln. — In den Rheingegenden ist gegenwärtig eine Flugschrift verbreitet, in Betreff des noch fortdauernd auf der Festung Küstrin in Haft sitzenden Freihrn. v. Massenbach. Es wird darin um Aufklärung gebeten, warum über diesen Mann keine Kunde mehr ins Publikum gelange, wie es mit ihm stehe, und ob sein gerichtliches Verdammungserkenntniß noch nicht erschienen sey?

Hamburg, den 19. Gestern wurde hier der unvergeßliche Jahrstag der Schlacht bei Belle-Alliance auf mannichfache Art gefeiert. — Zu Ende dieses Monats wird der königl. preuß. Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, hier erwartet. Se. Durchl. wollen, dem Vernehmen nach, die Reise auf dem Dampfboote machen,

und von hier aus durch Westphalen nach dem Niederrhein gehen. — Unter den Personen, welche sich durch Einkauf von schottländischen Bankaktien die Naturalisation gesichert zu haben glauben, befindet sich auch der Oberst Flahaut, vormaliger Adjutant von Bonaparte, der die Tochter des Lord Keith geheirathet hat.

### Würtemberg.

Stuttgart, den 23. Jun. Se. königl. Maj. haben den bisher bei der königl. Gesandtschaft zu Paris angestellt gewesenen Major v. Schwarz bei dem kaiserl. russ. Hofe zu akkreditiren, und dagegen den daselbst angestellt gewesenen Oberstlieut. v. Gremp zu einer andern Bestimmung abzurufen geruht. — Die Königin und die kleine Prinzessin befinden sich heute sehr wohl.

### Dänemark.

Kopenhagen, den 16. Jun. Gestern Vormittags um 9 Uhr verließen die Königin, die Kronprinzessin und die Prinzessin Wilhelmine, mit einer großen Suite, und um 12 Uhr der König Kopenhagen, um die unlängst angekündigte Reise anzutreten. Des Morgens hatten Se. Maj. ein großes Manöver ausführen lassen.

### Frankreich.

Paris, den 21. Jun. Der König hat gestern, nach dem Frühstücke, einen Spaziergang in dem kleinen Parc von St. Cloud gemacht. Nachmittags arbeitete er mit dem Direktor des königl. Hauses, Grafen de Pradel, und fuhr dann aus. Nach dem Diner, wobei auch der Herzog und die Herzogin von Berry sich einfanden, arbeiteten Se. Maj. mit dem Herzoge von Richelieu. Während des Aufenthalts des Königs zu St. Cloud werden keine Privataudienzen statt haben.

Gestern haben die Herzoge von Richelieu und von Wellington abermals eine Konferenz mit einander gehabt.

Das neuste Gesezbulletin macht vollständig die am 25. Apr. geschlossenen Konventionen in Betreff der Befriedigung der auf die Traktate von 1814 und 1815 gegründeten Privatreklamationen an Frankreich bekannt. (Wir werden darauf zurükkommen.)

Der Präsident der lezten Deputirtenkammer, Hr. de Serre, befindet sich gegenwärtig in den Bädern von Aix in Savoyen.

Mlle. Perrot, die kürzlich vor dem hiesigen Assisengerichte wegen Entwendung eines silbernen Tellers erschien, ist nicht die Tochter eines in der Schlacht von Wagram umgekommenen Generals, sondern eines Artilleriehauptmanns dieses Namens; auch war sie nie in dem königl. Erziehungshause zu St. Denys, wohl aber 2½ Jahr in der zu Gunsten der Waisen der Mitglieder der Ehrenlegion gestifteten Versorgungsanstalt zu Paris, die sie aber, wie es scheint, aus gewissen Gründen vor der gesezlichen Zeit hatte verlassen müssen.

Der dermalige Gouverneur der Insel Martinique, Gen. Lieut. Donzelot, hat, auf Befehle des Marineministers vom 18. Dez. 1817, folgenden Beschluß erlassen: „Kein Handelsschiff, selbst kein französisches, das aus Ostindien oder Bourbon kommt, darf in den Häfen von Martinique zugelassen werden.“

Von Port Louis, in der ehemaligen französischen, nunmehrigen brittischen Kolonie Isle de France, erhält man traurige Nachrichten über Verwüstungen, welche ein Sturm in der Nacht vom 28. Febr. auf den 1. März angerichtet hat, und die noch weit jene der Feuersbrunst am 15. Sept. 1816 übersteigen sollen. Alle auf der Rhede gelegenen Schiffe sind theils zu Grunde gegangen, theils mehr oder minder beschädigt worden. Viele Menschen sind umgekommen. Eine Menge Häuser ist zusammengestürzt. Alle Pflanzungen sind zerstört, und auf den meisten sieht man nur noch den nacketen Boden.

Englische Blätter vom 16. d. bringen folgendes kön. spanische Dekret vom 8. Mai: Se. kathol. Maj. haben, nach Anhörung ihres obersten Kriegsraths in Betreff der Fremden, welche gemeinschaftliche Sache mit den Insurgenten des spanischen Amerika machen, beschlossen, daß jeder in diesem Falle sich befindende Fremde, der mit den Waffen in der Hand ergriffen wird, als Rebell behandelt, und der nämlichen Strafe, wie die Eingebornen (Fusillirung für die Offiziere, und Galgen für die Gemeinen) unterworfen werden soll. — Dieselben Blätter lassen eine Abtheilung der Insurgentenskadre unter Brion am 7. Apr. vor Johnstown auf der Insel Antigua erschienen; sie verlangte, eingelassen zu werden, welches aber abgeschlagen wurde, worauf sie sich nach St. Barthelemy gewendet haben soll, wo, wie es heißt, eine bedeutende Expedition nach der spanischen Terra-Firma ausgerüstet wird.

Die öffentl. Fonds standen gestern, wie Tags vorher.

### Niederlande.

Brüssel, den 18. Jun. Gestern ist die Gemahlin des Marschalls Soult von Paris hier angekommen. Der Herzog und die Herzogin von Kent sind dieser Tage gleichfalls hier eingetroffen. — Nachrichten aus Amsterdam zufolge wird in künftigem Monate Aug. ein Truppenkorps in der Gegend von Soesdyck unter den Befehlen des Kronprinzen sich versammeln und ein Lager beziehen.

### Oestreich.

Wien, den 18. Jun. Wir sind ermächtigt, sagt der heutige östreich. Beobachter, die durch mehrere öffentliche Blätter verbreitete Nachricht von einer bevorstehenden Abtretung der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla an die Infantin von Spanien, Herzogin von Lucca, und einen darüber abgeschlossenen Traktat für durchaus grundlos zu erklären. — Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 97¾ K. M. Uso notirt; die Konventionsmünze stand zu 251 W. W.

### Rußland.

Hamburger Zeitungen melden aus Petersburg vom 1. Jun. Der königl. großbrit. Hof hat, sicherm Vernehmen nach, den unsrigen eingeladen, die Pforte um eine förmliche Erklärung anzusuchen, ob sie die Barbaresken-Regierungen als abhängig von sich betrachte und einen Vertrag zu ihrer Garantie geschlossen habe.

In diesem Falle soll die Pforte ersucht werden, nicht mehr zu dulden, daß Schiffe irgend einer europäischen Nation von jenen Seeräubern beunruhigt werden; sollte aber die Pforte sich dazu nicht verstehen, oder erklären, daß sie keine Obliegenheit habe, die Barbaresken-Regierungen zu garantiren, dann würde unsers Kaisers Majestät von Seiten des Londner Hofes eingeladen werden, eine Konvention mit England, gleich der vor einiger Zeit zwischen den Königreichen von Spanien und den Niederlanden abgeschlossenen, zu schließen, kraft deren beide resp. Mächte sich gegenseitig für den Schuz ihrer Flaggen verbürgen wollen.

# Baden.

## Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

| 24. Jun. | Barometer | Thermometer | Wind | Hygrometer | Witterung überhaupt. |
|---|---|---|---|---|---|
| Morgens 6 | 27 Zoll $11\frac{7}{10}$ Linien | $11\frac{9}{10}$ Grad über 0 | Südwest | 55 Grad | trüb, regnerisch |
| Mittags 43 | 27 Zoll $10\frac{9}{10}$ Linien | $17\frac{6}{10}$ Grad über 0 | Südwest | 57 Grad | trüb, Regen |
| Nachts 11 | 28 Zoll $\frac{6}{10}$ Linien | $12\frac{9}{10}$ Grad über 0 | Südwest | 53 Grad | trüb, angenehm |

### Todes-Anzeige.

Nach einem Leben voll Mühe und Arbeit entschlief heute, an den Folgen wiederholter Schlaganfälle, zur ewigen Ruhe, unser guter Gatte, Vater und Schwiegervater, der Großherzogl. Burgvogt Wilhelm Burkhardt Lenz dahier. Wenn ihm nicht vergönnt war, die Früchte eines rastlosen Geschäftslebens am Abend seiner Wallfahrt in dem Schoße einer ihn liebenden Familie in Ruhe zu genießen, so tröstet uns die feste Zuversicht, er ärnde nun die Aussaat der Gerechten, die von irrdischen Einflüssen nicht verkümmert werden können.

Lörrach, den 18. Jun. 1818.

Christine Lenz, geborne Sonntag.
Wilhelm Lenz in Pforzheim.
Wilhelmine Lenz, geborne Dreher.
Christine Sevin, geborne Lenz.
Ernst Sevin, Buchhalter.

---

Karlsruhe. [Aufforderung.] Die in Diensten Sr. Exzellenz des Herrn General-Lieutenants und Kriegsministerialpräsidenten v. Schäffer gestandene Köchin, Sophia Denigmann, von Moppenfeld im N ssauischen, ist wegen verschiedener gegen ihre Dienstherrschaft begangener Veruntreuungen in gefängliche Haft gezogen worden.

Alle diejenigen, bei welchen dieselbe auf den Namen oder aus angeblichem Auftrag ihrer Dienstherrschaft etwas gekauft oder sonst in Empfang genommen, und noch nicht bezahlt hat, werden hierdurch aufgefordert, binnen 8 Tagen bei unterzeichneter Behörde sich zu melden, indem weder von diesseitiger Behörde, noch von der bisherigen Dienstherrschaft dieser Person, auf später gemeldete Forderungen an dieselbe Rücksicht genommen oder zum Ersaz aus den mit Arrest belegten Effekten und Dienstlohn denselben verholfen werden kann.

Karlsruhe, den 23. Jun. 1818.

Großherzogl. Bad. Auditorat.
Vogel.

Karlsruhe. [Wohn- und Brauhaus-Versteigerung.] Donnerstag, den 9. des nächstkünftigen Monats Jul., Nachmittags 2 Uhr, wird das dem gestorbenen hiesigen Bürger und Bierbrauer Heinrich Schwab zugestandene, neu und solid gebaute zweistöckige Wohn- und Brauhaus dahier in der Herrengasse, neben Leibmedikus Kramer und Caffetier Karl Schwab, sammt Hof, Plaz, Brauerei und Brantweinbrennerei-Einrichtung, der Erbvertheilung wegen, im Hause selbst öffentlich zu eigen versteigert werden.

Das ganze Gebäude ist mit 3 gewölbten und 1 Balkenkeller versehen.

Im Wohnhaus besteht der untere Stok in
1 großen Bierstube, sammt abgesonderter geräumiger Schenkstube,
1 Billardzimmer und
1 Küche.

Der obere Stok hat
6 tapezirte Zimmer vornenheraus, wovon 5 heizbar sind, dann hintenhinaus
1 heizbares Zimmer und
1 Küche.

Das Brauhaus, ebenfalls vorn an der Straße, und mit einem 15 Ohm haltenden kupfernen Braukessel, einer Bütte mit den erforderlichen Kühlschiffen und Malzdarren, und sonstiger Zugehörde versehen; hierbei befindet sich auch eine ganz wohl eingerichtete Brandtweinbrennerei mit einem 20hmigen Brennkessel und übriger Zugehörde.

Auf dem ganzen Hause sind drei auf einander folgende große Malzspeicher angebracht.

Dem Steigerer können nöthigenfalls auch noch alle übrigen zu einer vollständig eingerichteten Brauerei und zum Bierschank erforderlichen Geräthschaften besonders abgegeben werden.

Die Steigerungsbedingnisse sind bei der unterzeichneten Stelle und am Tage der Steigerung zu erfragen.

Auswärtige Liebhaber müssen sich mit Zeugnissen über Vermögen ausweisen, und die übrigen nöthigen Qualitäten zur bürgerlichen Annahme besitzen.

Karlsruhe, den 21. Jun. 1818.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.
Obermüller.

Mannheim. [Tabaksgeizen zu verkaufen.] Eine Partie reine Tabaksgeizen, 1817er Gewächs, von heller Farbe, sind zu verkaufen. Das Nähere ist bei Daniel Krämer in Hockenheim, wo die Waare sizt, oder bei Samuel Darmstädter dahier erfahren.

Karlsruhe. [Gesuch eines Müllers.] Auf ein bedeutendes Mühlwerk im Bezirksamt Bretten wird ein erfahrner Müller gesucht, der vorzüglich das Oehlschlagen versteht, und der die Aufsicht über die übrigen Mühlknechte führen kann. Der Aufzug kann zu Anfang Jul. geschehen. Die nähern Bedingungen sind im Zeit. Komptoir zu erfahren.

Karlsruhe. [Marqueur-Gesuch.] In einer der Residenz nahe liegenden Provinzialstadt könnte ein gut erzogener junger ordentlicher Mensch als Marqueur (wenn er auch noch nicht gehörig marquiren kann) bei einem frequenten Billard täglich eintreten. Das Nähere ist im Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg